

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel für Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke (§ 20 Nds. Beihilfeverordnung (NBhVO))

Gem. § 20 Abs. 1 NBhVO sind notwendige und angemessene Aufwendungen für die Anschaffung der in Anlage 7 genannten und vor dem Kauf **ärztlich verordneten** Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle oder Körperersatzstücke beihilfefähig.

Beihilfefähig sind auch die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für die Reparatur, den Betrieb, die Unterweisung in den Gebrauch und die Unterhaltung der beihilfefähigen Hilfsmittel.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die in der Anlage 8 zu § 20 Abs. 1 NBhVO genannten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle oder Körperersatzstücke.

Die beihilfefähigen Aufwendungen für Hilfsmittel, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, sind um einen **Eigenanteil** in Höhe von 10 Prozent der Aufwendungen (mindestens 5 Euro, höchstens 10 Euro) zu mindern. Dieser Abzug ist nicht vorzunehmen, wenn Höchstbeträge für Hilfsmittel festgesetzt sind (z. B. bei Sehhilfen, Hörgeräten).

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung, z. B. Bandscheibenmatratzen, Bestrahlungslampen, Blutdruckmessgeräte, Elektrofahrzeuge, Fieberthermometer, Fitnessgeräte, Gesundheitsschuhe, Heizkissen und -decken, Liegestühle, Mundduschen und (elektrische) Zahnbürsten, staubdichte Bettwäsche für Allergiker, Rheumawäsche oder Wärmedecken und -flaschen. Der Einsatz solcher Gegenstände mag im Einzelfall sinnvoll sein; als Gebrauchsgüter des täglichen Lebens gehören sie nicht zu den beihilfefähigen Hilfsmitteln und Geräten.

Aufwendungen für den **Ersatz** eines beihilfefähigen und unbrauchbar gewordenen Gegenstandes sind auch ohne erneute ärztliche Verordnung beihilfefähig, wenn als Ersatz ein Gegenstand in einer im Wesentlichen gleichen Ausführung wie der unbrauchbar gewordene Gegenstand beschafft wird und seit der Erstbeschaffung nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Mietkosten sind beihilfefähig, soweit sie geringer sind als die Anschaffungskosten und sich durch die Anmietung der Kauf des Hilfsmittels oder Gerätes zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle erübrigt.

Aufwendungen für **Hörgeräte** einschließlich der Nebenkosten sind bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro je Ohr beihilfefähig. Aufwendungen für Batterien von Hörgeräten sind für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht beihilfefähig.

Zu Aufwendungen für **Sehhilfen** siehe Informationsblatt für Sehhilfen (Vordruck 2725b).

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfefestsetzungsstelle -auch telefonisch- gern zur Verfügung.